

Satzung

des Vereins „Sportgemeinschaft Eintracht Ebendorf e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Eintracht Ebendorf e. V.“, im folgenden SGE.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz In 39179 Barleben OT Ebendorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Register-Nummer VR 68114 eingetragen.
- (4) Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß. Das Vereinswappen enthält die Farben Blau-Weiß und den Schriftzug „SG Eintracht Ebendorf e. V.“ und das Gründungsjahr „1951“
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Börde e. V. und des LandesSportbund Sachsen-Anhalt e. V.
- (7) Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht, derzeit das Amtsgericht Haldensleben.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Geselligkeit. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
 - Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, insbesondere in Sportarten, die von der SGE angeboten werden
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
 - Teilnahme an und Durchführung von Tradition- und Brauchtumsfesten in der Gemeinde Barleben
- (2) Der SGE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der SGE ist selbstlos tätig.
- (4) Der SGE verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Grundsätze seiner Tätigkeit

- (1) Die Mittel der SGE dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SGE für Aufwendungen, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die SGE bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für die Verwirklichung der verfassungsgemäßen Grundrechte ein.
- (5) Die SGE ist parteipolitisch neutral und für alle am Sport interessierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Geschlecht, geschlechtlicher Orientierung, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung und Staatsangehörigkeit offen.
- (6) Spendenbescheinigungen für den Verzicht auf Aufwendungsentschädigungen (Aufwandsspenden) werden nur ausgestellt, insofern Aufwendungen im Sinne des Vereinszwecks erbracht und belegt worden sind.
- (7) Mitgliedern der SGE kann Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Näheres ist in einer diesbezüglichen Ordnung zu regeln.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung durch Unterschrift zu dokumentieren.
- (3) Zum Aufnahmeantrag ist der Leiter der Sportabteilung des Vereins zu hören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich binnen 14 Tagen mitgeteilt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann durch den Antragsteller schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (5) **Ehrenmitglied** können ordentliche und fördernde Mitglieder werden. Sie sind auf Grund langjährigen, verdienstvollen und erfolgreichen Engagements durch den Vorstand vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu ernennen. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung durch ein nicht volljähriges Mitglied ist durch die gesetzliche Vertretung mit Unterschrift zu bestätigen. Mit dem Austritt sind alle vereinseigenen Gegenstände und alle durch den Verein zur Verfügung gestellten Trainings- und Wettkampfkleidungen dem zuständigen Abteilungsleiter zurück zu geben.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann wegen
- Verstoß gegen die Satzung
 - Missachtung von Anordnungen des Vorstandes, insbesondere der Hausordnung
 - Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger Mahnung
 - unehrenhafter Handlungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens
- erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Die Ladung des betroffenen Mitglieds zur Anhörung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Darstellung des Vorwurfs durch den Vorstand zu erfolgen. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu dokumentieren und schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus welchen Gründen auch immer erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Vereinsmitglieder können nach Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter an allen sportlichen Angeboten des Vereins teilhaben.
- (3) Die Mitglieder der SGE sind zur Anerkennung und Einhaltung dieser Satzung verpflichtet. Sie haben die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum festgelegten Zeitpunkt zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und die Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
- (5) Der Verein kann neben den Beiträgen in begründeten Fällen Umlagen festsetzen. Die Höhe der Umlage ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden ausnahmslos im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf schriftlichen begründeten Antrag hin zu stunden. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Dies und alles weitere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn der Vorstand feststellt, dass die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der aktiven Mitglieder dies schriftlich und begründet beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Abs.2 und 3 erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Veröffentlichung rechtzeitig auf der Internetseite des Vereins erfolgt ist. Darüber hinaus können Einladungen schriftlich durch Aushang im Vereinsgebäude oder Gemeindeschaukästen oder Anschreiben oder auf anderen digitalen Wegen, z. B. sozialen Medien oder Email, erfolgen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift und einem Vorschlag zur Neuformulierung mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (6) Jedes volljährige Mitglied kann bis 7 Tage vor dem Versammlungstermin Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich einreichen. Darüber sind der Vorstand und alle Mitglieder schriftlich zu informieren. Die Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge obliegt der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes volljährige anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme eines anwesenden Stellvertreters, doppelt. Für Entscheidungen über die Vereinsauflösung und zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Stimmabstimmungen werden für die Feststellung der Mehrheitsverhältnisse nicht gewertet.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Beschluss von mindestens 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für Vorstandswahlen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat mindestens die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Termin und Ort der Versammlung, die Zeit von Beginn und Ende der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die dazugehörenden Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung und den Protokollanten zu unterzeichnen und

spätestens 30 Tage nach dem Versammlungstermin auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.

(12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins für das folgende Kalenderjahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Widerspruchs gem. §§ 4, 5 Abs. 3
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Kassenwart /-in.

Der Vorstand kann um zwei Beisitzer erweitert werden.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Der bestehende Vorstand amtiert solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich durchgeführt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der Vorsitzenden
 - der Erste stellvertretende Vorsitzenden
 - der Zweite stellvertretende Vorsitzenden
 - der Kassenwart
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Paragraph 9 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens 6mal jährlich und bezieht die Abteilungsleiter in die Beratungen ein. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu verfertigen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung zur Regelung des Arbeitsablaufes.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 (drei) Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfungsergebnisse und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 11

Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu beschließen. Dies betrifft auch Änderungsvorschläge zu bestehenden Ordnungen.
- (2) Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zur Durchführung dieser Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ordnung zur Benutzung der Sportanlage zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins SGE erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderförderverein Ebendorf e.V.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.